

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

katholischen Zustände in Baden

Mone, Franz Joseph

Regensburg, 1841

2. Die Staatsverordnung über das katholische Kirchenwesen vom Jahr
1830

urn:nbn:de:bsz:31-14601

vier Protestanten, kein richtiges Verhältniß der höchsten Staatsbehörde, sofern sie in Confessionsachen Recursstelle bleiben soll; im Ministerium des Innern waren jedoch in dieser Epoche die Hälfte der Rätbe Katholiken, jetzt besteht es sogar aus fünf Katholiken und drei Protestanten. Die Handlungsweise der Regierung im katholischen Kirchenwesen zeigt sich in dreifacher Gestalt: in ihren Verfügungen macht sie oft Uebergriffe und wird bedrückend; in den Kammern geht sie auf die Anträge der katholischen Reformer nicht ein; die Beschwerden der Katholiken aber sucht sie von der öffentlichen Verhandlung vorsichtig auszuschließen.

2. Die Staatsverordnung über das katholische Kirchenwesen vom Jahr 1830.

Obgleich der Pabst die sogenannte Kirchenpragmatik, nach welcher man zu Anfang der Verhandlungen die Grundsätze des abzuschließenden Concordats aufstellte, nicht annahm, sondern verwarf, so ließen doch die Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz davon nicht ab, und machten einseitig für sich eine pragmatische Kirchenverordnung, welche in Baden am 30 Jänner 1830 verkündet wurde. Wir zweifeln keineswegs an der guten Absicht des verstorbenen Großherzogs, welcher damit seinen katholischen Unterthanen einen Beweis seiner Fürsorge geben wollte, aber die Verordnung ist nicht in allen Bestimmungen auf die Verfassung der katholischen Kirche gegründet, wie man den Fürsten versicherte, und darum können sich die Katholiken dabei nicht beruhigen. Die Verordnung wurde theils öffentlich geprüft, wie in der zweiten Kammer der württembergischen Landstände, theils durch Privatkritik beleuchtet und die

Aussprüche stimmen darin überein, daß sie in mehreren Punkten Staatseingriffe in wesentliche Rechte der katholischen Kirchenverfassung enthalte. Durch ein Breve vom 30 Juni 1830 an die oberrheinischen Bischöfe hat der Pabst Pius VIII diese Verordnung sehr mißbilligt und die Bischöfe aufgefordert, in amtlicher Weise dieselbe zu bekämpfen und ihre verderblichen Grundsätze und Folgen darzustellen. Die Regierungen nahmen bis jetzt darauf keine Rücksicht und so liegt die Verordnung als ein Stein des Anstoßes, als ein Grund der Zwietracht zwischen Staat und Kirche in der Mitte, von wo aus in mißlichen Zeiten Charaktere und Leidenschaften das öffentliche Wohl erschüttern können. *)

Wir beschränken uns nach dem Zwecke dieser Schrift auf die Beurtheilung der Hauptsachen. Es sind folgende.

1) Die Errichtung des Erzbisthums kann von der Staatsregierung jeden Augenblick einseitig und nach Gutdünken wieder aufgehoben werden (§. 5 der Verordn.).

2) Die Glaubenslehre der Katholiken unterliegt der Genehmigung der Staatsbehörden, welche den katholischen Katechismus und das Gesangbuch des Ordinariats bewilligen oder verwerfen können (§. 4).

3) Die Religionsübung der Katholiken hängt von dem Gutbefinden der Regierung ab, sie entscheidet, ob die Pfarrer nach erzbischöflicher Vorschrift Messe und Gottesdienst besorgen, und die Diöcesanen sich z. B. an das Fastengebot halten sollen oder nicht, u. dgl. (§. 4).

4) Diöcesanbeschlüsse, auch wenn sie rein geistlicher

*) S. Regierungsblatt v. 1830. No. 3. Die übrigen Aktenstücke ic. findet man im Katholiken Bd. 37. S. 217. Bd. 38. S. V. Bd. 40. S. 33. Bd. 62. S. 113. und in Walters Kirchenrecht, 8. Aufl. S. 742.

Natur sind, kann die Regierung bestätigen oder verwerfen (§. 18).

5) Der Pabst hat in kirchlichen Streitsachen nicht mehr zu entscheiden (§. 10).

Damit ist die Religions- und Gewissensfreiheit der Katholiken aufgehoben. Man darf nicht entgegnen, daß jene Bestimmungen nie die äußerste Consequenz erreichen werden, die darin liegt; diese schwache Ausflucht wäre der Regierung nicht würdig und könnte die Sklaverei der Katholiken nicht beschönigen. Ebenso wenig darf man sich darauf berufen, daß die Verordnung den Katholiken die Freiheit ihres Glaubens und Cultus zuerkennt (§. 1), daß die Ausübung der erzbischöflichen Rechte vom Staate geschützt werde (§. 8), daß man den Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung gewähre (§. 35), denn nach §. 3 der Verordnung müssen alle diese Bestimmungen in Collisionsfällen der Regierung weichen und können ohnehin von derselben willkürlich zurückgenommen werden. Freilich wäre dies dem §. 18 der Verfassung entgegen, welcher jedem Unterthanen unge störte Gewissensfreiheit und für die Art seiner Gottesverehrung gleichen Schutz versichert, daher könnte man behaupten, die Katholiken seyen doch nicht so ganz einer willkürlichen Verordnung Preis gegeben, weil sich die Regierung hüten würde, die Verfassung zu verletzen. Wir können jedoch schon obige fünf Hauptpunkte mit der Vorschrift im §. 18 der Verfassung nicht vereinbaren, und deshalb sind die Zusicherungen in den §§. 1. 8. 35 der Verordnung gehaltlos, weil sie in offenem Widerspruch mit den Hauptpunkten stehen.

Die Verordnung hat in §. 3 die Majestätsrechte, der Kirche gegenüber, ins Unbegränzte ausgedehnt und dadurch geschwächt, sie hat sie für unveräußerlich erklärt, als wenn

es die inneren Rechte der katholischen Religion nicht auch wären. Jener schrankenlose Anspruch ist eine Folge der generalisirenden Principienkrankheit unserer heutigen Gesetzgebung und des Mißtrauens gegen die Katholiken. Statt mit der kompetenten Kirchenbehörde die einzelnen Fälle durch eine gründliche Kenntniß zu berathen und ihre Behandlung festzustellen, hat man sich über das Oberhaupt der Kirche und das Kirchenrecht weggesetzt und allgemeine Grundsätze zum positiven Recht machen wollen, die in der Theorie so überschwänglich sind, daß sie in der Praxis ans Lächerliche streifen, weil keine Regierung die Macht besitzt, sie wirklich auszuführen. Nach der Verordnung hat unsre Regierung sich das Recht zuerkannt, die Katholiken des Landes zu Protestanten, Heiden und was sie will zu machen, sie kann es aber nicht, denn an solchem Zwecke würden alle ihre Kräfte scheitern und sie müßte zu Grunde gehen. Warum legte sie sich aber eine Macht bei, die ihr der gemeinste Verstand abspricht? Sie hätte sich vor diesem auch politischen Fehler hüten sollen, aber sie gab diesen feindseligen Rathschlägen nach, weil sie das Mißtrauen gegen die Katholiken nicht überwinden konnte. Und da müssen wir wieder fragen, was hat denn der Pabst, was die Erzbischöfe, was die Katholiken des Landes unserer Regierung gethan, daß sie dieselben in ihren heiligsten religiösen Rechten zur Sklaverei herabdrückt, geringer als die Juden behandelt, welchen sie nichts zu glauben, zu beten, zu fasten vorschreibt, was ihrem Gesetz entgegen ist? Und mit welchem Rechte darf die Regierung Vertrauen von den mißhandelten Katholiken verlangen, das sie doch immer und überall anspricht und nicht entbehren kann? Nach der Verordnung werden die Katholiken nur noch aus Gnade von der Regierung im Lande geduldet, sie haben kein Recht ihrer religiösen Existenz, es liegt in der

Willkür der Regierung, denselben alle confessionellen Rechte zu entziehen und die seitherige Geschichte beweist, daß die betreffenden Staatsbehörden auf diesen Zweck hinarbeiten. Das ist hart zu sagen, die Verordnung ist härter, die Geschichte unerbittlich.

3. Streitigkeiten des Erzbischofs Bernhart mit der Regierung und seine Resignation.

Die gezwungene Coadjutorswahl Engesers, die Kirchenverordnung von 1830, das üble Treiben mehrerer Professoren an der Universität Freiburg, die Bedrängniß durch die katholische Kirchensektion und das Ministerium des Innern machten dem alten Erzbischof mehr Kummer und Betrübniß, als seine Kräfte ertragen konnten. Der Uebertritt des Professors K. M. von Reichlin-Meldegg in Freiburg zum Protestantismus war von Umständen begleitet, welche den Katholiken auffallen mußten. Dieser Mann zeigte gleich Anfangs in seinen Vorträgen über Kirchengeschichte die offene Tendenz, die katholische Kirche herabzuwürdigen und ihr alle persönlichen Vergehen, die sie längst verdammt hatte, aufzubürden. Ungeachtet dieser Richtung und dieses Mangels an Urtheilskraft ernannte ihn die Regierung zum außerordentlichen Professor, und als er einen Ruf nach Gießen erhielt und der Erzbischof, welcher mit andern Männern ihn vorher vergeblich zur besseren Gesinnung zurückführen wollte, zweimal an Engeser schrieb, denselben doch gehen zu lassen, so wurde er als ein brauchbares Werkzeug von den neuerungsfüchtigen Lehrern zu Freiburg und von der katholischen Sektion in Karlsruhe gehalten, und zum ordentlichen Professor ernannt. Nun trat er mit einer Rücksichtslosigkeit